

S a t z u n g  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
vom 14. Dezember 1981

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Gemeindemitteilungsblatt durchgeführt.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Dezember 1980 außer Kraft.

7521 Forst, den 14. Dezember 1981

Der Gemeinderat:



(Huber)  
Bürgermeister